



Grundschule Lage

Inklusionskonzept

Orientierungsrahmen: **2.3 / 2.3.1**

Bezug zu Leitsatz: **2,3,4,5**

Stand der Erarbeitung: **16.11.2016**

Vorlage/Verabschiedung Gesamtkonferenz:
23.11.2016

Evaluation: **siehe Übersicht Konzepte**

Inklusionskonzept der Grundschule Lage

1. Ziele

Seit 2013/14 sind alle Grundschulen in Niedersachsen inklusive Schulen. Die Grundschule Lage ist der Förderschule „Anne Frank Schule“ zugeordnet. Das Inklusionskonzept hat zum Ziel, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu fördern und im Unterricht präventiv Schüler zu unterstützen.

Mit diesem Konzept wird dem § 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes entsprochen. Dort heißt es, dass Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden sollen.

Entsprechend dem Bildungsauftrag der Schule (§ 2 NSchG) soll dieses Konzept einen Beitrag dazu leisten, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Beziehung zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz gestalten. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass alle Kinder die Möglichkeit bekommen, in ihrem sozialen Umfeld gefördert zu werden. Dazu ist es notwendig, dass an allen Schulen präventive Maßnahmen angeboten und integrative Angebote im benötigten Ausmaß eingerichtet werden.

Im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung wird die GS Lage entsprechend der Vorgabe mit zwei Förderschullehrerstunden pro Klasse versorgt.

2. Aufgaben

Eine Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen im Lernen und im Leistungsverhalten zielt auf die Bereitstellung von anregenden Erfahrungsräumen. Sie schafft strukturierte Lernsituationen, die vor allem elementare Bereiche der Lernentwicklung wie Motorik, Wahrnehmung, Kognition, sprachliche Kommunikation, Emotionalität und Interaktion beachten. Diese müssen geeignet sein, Interesse zu wecken, individuelle Lernwege zu erschließen, Aneignungsweisen aufzubauen, um die Aufnahme, Verarbeitung und handelnde Durchdringung von Bildungsinhalten zu ermöglichen und über die Vermittlung von Lernerfolgen das Selbstvertrauen der Kinder und Jugendlichen zu stärken.

Das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs wird nach Erlass von den Schulleitungen der allgemeinen Schulen eingeleitet. Der Antrag soll in der Regel im Laufe der dritten Klasse oder in der vierten Jahrgangsstufe gestellt werden. In Ausnahmefällen kann dieses auch bereits früher geschehen.

3. Zusammenarbeit in der Inklusion

3.1 Grundschul- und Förderschullehrkraft

In regelmäßigen Besprechungen findet eine Vor- und Nachbereitung des Unterrichts statt. Hier können Unterrichtseinheiten gemeinsam entwickelt werden, in denen auch

die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernwege der Schülerinnen und Schüler methodisch berücksichtigt werden sollen.

Daneben werden aktuelle pädagogische Probleme diskutiert.

Durch die gemeinsame Arbeit soll ein wechselseitiger Kompetenztransfer stattfinden. Elternabende und Elterngespräche sowie Gespräche mit außerschulischen Einrichtungen sollen von Grund- bzw. Hauptschul- und Förderschullehrkraft gemeinsam vorbereitet und je nach Bedarf auch gemeinsam durchgeführt werden.

(siehe Flyer: „Zusammenarbeit in der Inklusion“)

3.2 Pädagogische Mitarbeiter

Bei Bedarf werden Absprachen mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen getroffen.

3.3 Schulsozialarbeiter

Die Schulsozialarbeiterin wirkt unterstützend durch Einzelgespräche mit Schülern und Eltern, Durchführung von Sozialtraining und Beratung der Lehrkräfte.

3.4 Eltern

Zwischen Eltern und Lehrkräften findet ein regelmäßiger Austausch statt.

3.5 Weitere Mitarbeiter

Informationen über Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler werden an die Mitarbeiter weitergegeben.

3.6 Ergänzende Zusammenarbeit

Um die angestrebten Ziele umsetzen zu können, ist es notwendig, die inklusive und präventive Arbeit fortlaufend fachlich zu begleiten und zu unterstützen.

Zur Unterstützung können herangezogen werden:

- Schulpsychologische Dienst
- Schulbegleiter
- mobile Dienste
- Jugendhilfe und Beratungsstellen
- Bezirkssozialarbeiter der Jugendhilfe
- GraBUs
- Therapeuten, Ärzte, Psychologen
- Mitarbeiter der sozialpädagogischen Betreuung
- Außerschulische LRS- bzw. Dyskulförderer
- Fachberatung für Inklusion (Arbeitskreis)

4. Pädagogische Maßnahmen

Schule muss sich grundsätzlich mit dem Problem der Vielfalt und Individualität auseinandersetzen und die pädagogischen Maßnahmen daran ausrichten.

4.1 Unterrichtsformen

Bei der integrativen Arbeit muss einerseits der präventive Charakter des Förderunterrichts und andererseits die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern, bei denen sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, berücksichtigt werden. Alle Unterrichtsformen sind grundsätzlich möglich. Der Hauptanteil sollte allerdings der Unterricht im Klassenverband sein.

Der Lernstoff und die Arbeitsaufträge aller Kinder (einschließlich der Kinder mit Unterstützungsbedarf) bauen auf den jeweiligen curricularen Vorgaben und den schuleigenen Arbeitsplänen der Klassenstufe, sowie auf den Vorschlägen aus den individuellen Förderplänen auf.

Die Kinder erleben und tolerieren, dass sie innerhalb der Lernprozesse häufig unterschiedliche Arbeiten erledigen, oder durch unterschiedliche Lernwege zu Ergebnissen kommen. Dies bedeutet auch, dass nicht alle Kinder zur gleichen Zeit auf dem gleichen Lernstand sind.

Die Differenzierung bzw. Individualisierung erfolgt in einem geöffneten Unterricht, in dem Differenzierungsmaßnahmen unterstützt werden durch Gewährung eines Nachteilsausgleichs und Förderung im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung.

Methoden sind z.B.:

- Handlungsorientierte Einführungen
- Planarbeit in Übungsphasen
- Partner-, bzw. Gruppenarbeit
- Lernen in der Kleingruppe
- Temporäre Einzelförderung
- Kooperatives Lernen
- Konsequenter und selbstständiger Umgang mit Arbeitsmitteln
- Zulassen, dass Kinder mit und ohne Arbeitsmitteln arbeiten, je nach Lernstand
- Unterschiedliche Zeitvorgaben / Zulassen unterschiedlicher Lerngeschwindigkeiten
- Hilfen durch Veränderung der Arbeitsschritte, niveaurorientiert, z.B. Aufteilen einer Aufgabe in viele kleine Schritte, lange Rechenformen, „Boxschrift“, alternative Lösungsvorschläge, Einmaleinslisten, vereinfachte Aufgaben
- Reduzierung des Arbeitsumfangs, z.B. selbstständiges Aussuchen von Aufgaben, die strukturell gleichartig sind, alternative Möglichkeiten
- Klassenarbeiten nach gleichem Muster
- Selbstständige niveaurorientierte Weiterarbeit innerhalb der Thematik, selbstständiges Erarbeiten von neuen Lerninhalten
- Austausch und Hilfe der Schülerinnen und Schüler untereinander (Schüler lernen von Schülern!)

4.2 Individuelle Förderpläne

Grundschullehrkraft und Förderschullehrkraft erstellen auf der Basis geeigneter diagnostischer Maßnahmen für jedes Kind in der Förderung einen individuellen Förderplan. Die Kerncurricula und die schuleigenen Arbeitspläne finden Berücksichtigung. Die Förderpläne werden regelmäßig überarbeitet und angepasst.

4.3 Leistungsbewertung

Schüler, bei denen sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf im Bereich Lernen oder Geistige Entwicklung festgestellt wurde, werden lernzieldifferent nach den Vorgaben der jeweiligen Förderschule unterrichtet.

Laut Erlass 2016 erhalten Kinder mit Unterstützungsbedarf im Bereich Lernen das Grundschulzeugnis der jeweiligen Klasse mit dem Zusatz, dass Unterstützungsbedarf besteht.

Schüler mit Unterstützungsbedarf in den Bereichen Hören, Sehen, soziale und emotionale Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung werden nach den curricularen Vorgaben der Grundschule unterrichtet und bekommen das Grundschulzeugnis ohne Bemerkung.

Alle weiteren Anmerkungen, die man gerne hätte, können in einem Begleitschreiben zum Zeugnis stehen

4.4 Nachteilsausgleich für Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf

Im Erlass „Die Arbeit in der Grundschule“ RdErl. d. MK vom 1.8.2012 –SVBL 8/2012 VORIS 22410 - heißt es im Punkt 5.2:

„Der Unterricht richtet sich grundsätzlich am individuellen Entwicklungsstand, an den individuellen Begabungen und Neigungen und an bestehenden oder sich abzeichnenden Lernerfolgen und -problemen jeder Schülerin und jedes Schülers aus. Der Heterogenität einer Lerngruppe wird mit einem differenzierenden und individualisierenden Unterricht entsprochen. Die Gestaltung der Lernprozesse orientiert sich somit an der individuellen Lern- und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie an der Lernsituation der jeweiligen Lerngruppe und an den erwarteten Kompetenzen. Hierbei gilt es, das Selbstvertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit und die Leistungsfreude der Schülerinnen und Schüler zu stärken.“

Die Folge differenzierten Arbeitens im täglichen Unterricht ist:

- mit differenzierter Leistungsbewertung zu reagieren
- Leistungsnachweise so zu gestalten, dass ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann

4.5 Zeugnisbemerkungen beim Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung

Durch den Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ (RdErl. D. MK v. 4.10.2005, SVBL 11 / 2005) ist die Möglichkeit gegeben, dass die Klassenkonferenz im Rahmen der Erörterung der individuellen Lernentwicklung beschließt, von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen abzuweichen durch:

- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen
- zeitweiligen Verzicht auf Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung während der Förderphase
- zeitweiligen Verzicht auf Bewertung der Klassenarbeiten während der Förderphase in Mathematik

Die betreffenden Bereiche werden im Zeugnis nicht beurteilt, d.h. dass z.B. die Deutschnote keinen Rechtschreibanteil enthält.

Bei Rechenschwierigkeiten ist dieses Vorgehen nur im Primarbereich möglich.

Bei Abschluss und Abgangszeugnissen gelten die allgemeinen Grundsätze der Leistungsbewertung (d.h. Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung ist im Lesen und Rechtschreiben auch in Sek 1 möglich).

In diesen Fällen steht im Zeugnis folgende Bemerkung:

„Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom.... ist im Lesen / Rechtschreiben / Rechnen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung im Schulhalbjahr / Schuljahr abgewichen worden.“ (evtl. Anhang mit Lernstandsberichten)

In besonderen Einzelfällen kann auch im Bereich Deutsch und Mathematik von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen werden, z.B. bei umfangreichen Wahrnehmungsproblemen, die in beiden Bereichen Unterstützungsbedarf zur Folge haben. Man sollte jedoch immer überprüfen, ob das Klassenziel dennoch erreichbar ist, bzw. ob sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf vorliegt. (vgl. dazu Auszug aus Protokoll d. Dienstbesprechung vom 09.03.2006 Nieders. Kultusministerium zur Kenntnisnahme an alle Grundschulen vom 26.04.2006, Abteilung OS zum vorliegenden Erlass)

4.6 Vorgehensweise bei Nichtabweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung

Dieser Erlass und der Erlass „Schriftliche Arbeiten in den allgemeinbildenden Schulen“ RdErl. d. MK v. 22.3.2012 (SVBl.5/2012) bietet der Klassenkonferenz auch die Möglichkeit, im Rahmen der Erörterung der individuellen Lernentwicklung den so genannten Nachteilsausgleich anzuwenden, d.h.:

- Ausweitung der Arbeitszeit
- didaktische und technische Hilfsmittel
- dem individuellen Lernstand angepasste Aufgabenstellung
- pädagogische Würdigung des Lernstandes

Diese Kinder werden besonders gefördert, aber nicht ziendifferent unterrichtet. Daher bekommen sie das GS - Zeugnis mit der Bemerkung:

„....hat an Fördermaßnahmen im ... teilgenommen.“ (evtl. Anhang mit Lernstandsberichten)

In beiden Fällen ist für diese Kinder die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung und das Schreiben von Förderplänen vorgeschrieben.

Diese Individuellen Hilfen beziehen sich auf Leistungsnachweise in allen Fächern. (Beispiel: Ein Kind mit einer Leserechtschreibschwäche bekommt Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs auch bei Leistungsnachweisen im Sachunterricht oder anderen Fächern)

4.7 Vorgehensweise bei Kindern mit Beeinträchtigungen in der Sprache, in der Motorik, in der Sinneswahrnehmung und mit umfänglichen physisch - psychischen und sozialen Belastungen

Bei Kindern mit „erheblichen Beeinträchtigungen“ in den oben genannten Bereichen gibt der Erlass „Sonderpädagogische Förderung“ Hinweise für „alle allgemein bildenden Schulen“ und zeigt den Rahmen zur Gewährung eines „Nachteilsausgleiches“ auf. (RdErl. D. MK v. 1. 2. 2005 SVBL 2/2005)

Er sagt aus: Veränderungen können in qualitativer und quantitativer Form vorgenommen werden, insbesondere durch

- zusätzliche Bearbeitungszeit und Pausen
- Verwendung spezieller Arbeitsmittel oder technischer Hilfsmittel
- Personelle Unterstützung
- alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen
- alternative Leistungsnachweise, z.B. mündlicher statt schriftlicher Leistungsnachweis
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen
- individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen

Diese Kinder werden ebenfalls gefördert, aber nicht zieldifferent unterrichtet. Auch beim Anwenden dieses Erlasses ist für die Kinder die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung und das Schreiben von Förderplänen vorgeschrieben. (Vorgehensweise wie in Punkt 2.2)

Zeugnisbemerkungen werden auch hier nur erteilt, wenn in einem der Fächer von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbeurteilung abgewichen wird oder ein Hinweis auf Fördermaßnahmen erfolgt (s.o.). (evtl. Anhang mit Lernstandsberichten)

Voraussetzung dafür ist, wie in Punkt 2.1 und 2.2, dass die Eltern über die Maßnahmen informiert sind und zuhause in gleicher Weise verfahren wird.

5. Übergang in die weiterführenden Schulen nach Klasse 4

Eine Schülerin bzw. ein Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf besucht im Anschluss an die 4. Klasse eine Klasse in einer weiterführenden Schule. Die Grundschulzeit endet für sie/ihn gleichzeitig mit den Schülerinnen und Schülern des Klassenverbandes, dem sie/er angehört.

Wird innerhalb des vierten Schuljahres weiterhin sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf gesehen, wird erneut ein Kurzgutachten erstellt und der Unterstützungsbedarf durch die Landesschulbehörde bestätigt. Die Eltern entscheiden, welche Schule ihr Kind weiterhin besucht.

Sobald deutlich wird, dass ein Kind mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (Schwerpunkt Lernen) nach den curricularen Vorgaben der Grundschule in der entsprechenden Klassenstufe unterrichtet werden kann, hat sich die Klassenkonferenz mit der Aufhebung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs zu befassen. Grundlage dazu bietet die Versetzungsordnung* der entsprechenden Stufe in der Grundschule

* Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) vom 19. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 184, 440; SVBl. S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 470; SVBl. S. 449)

Auf Beschluss der Klassenkonferenz wird das Verfahren zur Aufhebung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs eingeleitet. Die Landesschulbehörde entscheidet.

- **Verordnung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung**
Vom 22. Januar 2013 (Nds.GVBl. Nr.2/2013 S.23; SVBl. 2/2013 S.67) - VORIS 22410
- Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung
RdErl. d. MK v. 31.1.2013 -32-81006/2 - VORIS 22410 01 70 00 001-
Bezug: Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung v. 22.1.2013 (Nds.GVBl. S. 23, SVBl. S. 66)
- **„Erlass zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“**
RdErl. d. MK v. 4.10.2005 – 26 – 05 VORIS 22410
(SVBL 11/2005)
Hinweis:
Die Gültigkeitsdauer des Erlasses „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ (LRS-Erlass) vom 04.10.2005 ist mit dem 31.12.2012 abgelaufen. Bis zur Veröffentlichung einer überarbeiteten Fassung ist der Erlass weiter anzuwenden.
- ergänzend dazu - Auszug aus Protokoll d. Dienstbesprechung vom 09.03.2006 Nieders. Kultusministerium zur Kenntnisnahme an alle Grundschulen vom 26.04.2006, Abteilung OS zum vorliegenden Erlass
- Dieser Erlass ist im Zusammenhang zu sehen mit folgenden Erlassen, die in allen allgemeinbildenden Schulen verbindlich **angewendet werden müssen**:
- **Schriftliche Arbeiten in den allgemeinbildenden Schulen**
RdErl. d. MK v. 22.3.2012 - 33-83201 (SVBl.5/2012, S. 266)
- VORIS 22410 -
- **Sonderpädagogische Förderung**
RdErl. d. MK v. 1.2.2005 – 32 - 81027 VORIS 22410
(SVBL 2/2005 - besonderer Schwerpunkt, 1.17. Nachteilsausgleich)
- **Hausaufgaben in den allgemeinbildenden Schulen**
RdErl. d. MK v. 22.3.2012 - 33-82100 (SVBl. 5/2012, S. 266)
- VORIS 22410 -
- **Die Arbeit in der Grundschule**
RdErl. d. MK vom 1.8.2012 - 32.2-81020 - VORIS 22410 –SVBL 8/2012, S. 404f
- **Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen**
RdErl. d. Mk v. 3.5.2016-36.3-83203-VORIS 22410-
- **Verordnung** über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemeinbildenden Schulen (WeSchVO) vom 03.Mai 2016, Nds.GVBL. Nr. 5/2016